



**Reglement
für die Wahl der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
in die Vorsorgekommission und in den Stiftungsrat**

der

SECUNDA Sammelstiftung

In Kraft seit 1. Januar 2006

Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf Art. 4 der Stiftungsurkunde, nachfolgendes Wahlreglement.

Teil 1: Vorsorgekommission

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammensetzung und Konstituierung der Vorsorgekommission	3
2. Wahl der Arbeitnehmerverepreter	3
3. Sitzungen, Beschlüsse	3
4. Aufgaben	3
5. Schweigepflicht	4
6. Verantwortlichkeit	4

Die ordnungsgemässe Durchführung der Personalvorsorge des Arbeitgebers obliegt einer Vorsorgekommission, welche sich gemäss Art. 51 BVG zusammensetzt. Diese ist gemäss Art. 4 der Stiftungsurkunde Organ der SECUNDA Sammelstiftung.

1. Zusammensetzung und Konstituierung der Vorsorgekommission

1. Die Vorsorgekommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - aus mindestens einem Arbeitgebervertreter, der vom Arbeitgeber bestimmt wird und
 - aus einer gleichen Anzahl von Arbeitnehmervertretern, die aus der Mitte der versicherten Arbeitnehmer gewählt werden.
2. Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder der Vorsorgekommission ist unbeschränkt. Die Vorsorgekommission oder 10% der versicherten Personen können Neuwahlen verlangen. Die Wiederwahl ist ohne Unterbruch möglich.
4. Ein Mitglied, welches in einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber steht, scheidet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus der Vorsorgekommission aus. Der Arbeitgeber ist dafür besorgt, dass unmittelbar danach ein entsprechender Nachfolger gewählt wird.

2. Wahl der Arbeitnehmervertreter

1. Die Arbeitnehmervertreter werden mittels einfachem Mehr in einem Wahlgang gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Werden nicht mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.
2. Wahlvorschläge sind in geeigneter Form bekannt zu machen.

3. Sitzungen, Beschlüsse

1. Eine Sitzung der Vorsorgekommission wird je nach Bedarf durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einberufen.
2. Die Vorsorgekommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse betreffend die Höhe der Beiträge der Arbeitgeber, welche 50% des Beitrages an die obligatorische Versicherung gemäss BVG übersteigen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Arbeitgebers.
3. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
4. Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Diese sind den Destinatären in geeigneter Form bekannt zu geben.

4. Aufgaben

1. Der Vorsorgekommission obliegt:
 - Die Verwaltung der Personalvorsorge, insbesondere die Kontrolle über die notwendigen Meldungen sowie die Zahlungen
 - Erlass, Vollzug und allfällige Änderungen des Vorsorgeplans
 - Information der Destinatäre

5. Schweigepflicht

1. Die Mitglieder der Vorsorgekommission sowie alle weiteren mit der Durchführung der Personalvorsorge betrauten Personen sind bezüglich der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der jeweiligen Mitgliedschaft bzw. einer entsprechenden Tätigkeit bestehen.

6. Verantwortlichkeit

1. Alle mit der Verwaltung der Personalvorsorge betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Teil 2: Stiftungsrat

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation der Wahl / Wahlbüro	6
2. Zusammensetzung des Stiftungsrats	6
3. Wahlberechtigung / Wählbarkeit	6
4. Vorschlagsrecht	7
5. Stille Wahl	7
6. Durchführung der Wahl	7
7. Ermittlung des Wahlergebnisses	7
8. Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Stiftungsrat	7
9. Festsetzung des Wahltermins und der Fristen	8
10. Inkrafttreten	8

Gestützt auf Art. 51 Abs. 1 BVG haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber das Recht, in das oberste Organ der SECUNDA Sammelstiftung (Stiftungsrat) die gleiche Anzahl von Vertretern zu entsenden.

1. Organisation der Wahl / Wahlbüro

1. Der amtierende Stiftungsrat beauftragt die Stifterin mit der Organisation der Wahl.
2. Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlbüro bei der Stifterin errichtet. Das Wahlbüro untersteht dem Wahlgeheimnis.
3. Das Wahlbüro nimmt die Auszählung der eingegangenen Stimmen vor und erstellt nach Abschluss der Wahl ein Protokoll.
4. Personen, die als Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, können weder Mitglied des Wahlbüros sein noch für die Auszählung der eingegangenen Stimmen bestimmt werden.

2. Zusammensetzung des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen. Er besteht je zur Hälfte aus Vertretern der angeschlossenen Arbeitgeber und der aktiven versicherten Personen (Arbeitnehmer). Sind mehr als zwei Drittel der Destinatäre Rentenbezüger, so können diese ebenfalls in den Stiftungsrat gewählt werden.

3. Wahlberechtigung / Wählbarkeit

1. Arbeitnehmer
Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle versicherten Arbeitnehmer.
Wählbar als Mitglied und als Ersatzmitglied des Stiftungsrats (passives Wahlrecht) sind bei der SECUNDA Sammelstiftung die Arbeitnehmervertreter in den Vorsorgekommissionen, die in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis zu dem der Sammelstiftung angeschlossenen Arbeitgeber stehen.
2. Rentenbezüger
Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Bezüger einer reglementarischen Rente aus der SECUNDA Sammelstiftung.
Wählbar als Mitglied und als Ersatzmitglied des Stiftungsrats (passives Wahlrecht) sind alle Bezüger einer reglementarischen Rente aus der SECUNDA Sammelstiftung, welche in der Schweiz wohnhaft sind.
3. Arbeitgeber
Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind die Arbeitgebervertreter in den Verwaltungskommissionen. Jedes Vorsorgewerk hat eine Stimme.
Wählbar als Mitglied und als Ersatzmitglied des Stiftungsrats (passives Wahlrecht) sind Vertreter von angeschlossenen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz.
4. Pro Vorsorgewerk kann je ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter vorgeschlagen werden.

4. Vorschlagsrecht

1. Der amtierende Stiftungsrat kann aus dem Kreis der unter Ziffer 3 erwähnten Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter Mitglieder vorschlagen.
2. Die nach Ziffer 3 wahlberechtigten Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter können innert 20 Tagen weitere Kandidaten gemäss Ziffer 3 Abs. 2 zur Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen.

5. Stille Wahl

1. Sofern keine zusätzlichen Wahlvorschläge gemäss Ziffer 4 Abs. 2 eingereicht werden, sind die vorgeschlagenen Kandidaten in stiller Wahl gewählt.

6. Durchführung der Wahl

1. Werden innert der vorgegebenen Frist weitere Kandidaten vorgeschlagen, wird eine schriftliche, geheime Wahl durchgeführt
2. Innert 20 Tagen nach Zustellung der um die vorgeschlagenen Kandidaten erweiterten Kandidatenliste können die wahlberechtigten Arbeitnehmer und Arbeitgeber Ihren bevorzugten Kandidaten wählen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur 1 Stimme abgeben. Die Stimme ist nicht übertragbar. Es werden nur die im Wahlbüro eingegangenen Stimmen gewertet.

7. Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Das Wahlbüro zählt die Stimmen aus.
2. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
 - mehrere Stimmen pro Wahlberechtigter abgegeben worden sind
 - nicht der offizielle Wahlzettel benutzt worden ist
 - der Wahlzettel Bemerkungen enthält
 - der Wahlzettel nicht innert der vorgegebenen Frist eintrifft
3. Als Mitglieder des Stiftungsrats gewählt sind die Kandidaten, auf die am meisten Stimmen entfallen. Als Ersatzmitglieder des Stiftungsrats gewählt sind die Kandidaten mit den nächstfolgenden Stimmenzahlen.
4. Nach Auszählung der Stimmen erstellt das Wahlbüro ein Protokoll über die durchgeführte Wahl zuhanden des amtierenden und des neu gewählten Stiftungsrats und veröffentlicht die Wahlergebnisse innert 2 Monaten.
5. Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet unter notarieller Aufsicht statt.

8. Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Stiftungsrat

1. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so wird es durch das Ersatzmitglied ersetzt.

9. Festsetzung des Wahltermins und der Fristen

1. Bei künftigen Wahlen beschliesst der amtierende Stiftungsrat das Vorgehen gemäss diesem Wahlreglement.

10. Inkrafttreten

1. Dieses Wahlreglement wurde mit Beschluss vom 10. August 2006 verabschiedet und tritt rückwirkend per 1. Januar 2006 in Kraft.

Baden-Dättwil, 10. August 2006

Der Stiftungsrat